



**Beiratsordnung  
für den Masterstudiengang  
Wirtschaftsinformatik**

Erstfassung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 04.07.2018,  
genehmigt vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 11.07.2018, veröffentlicht am 25.04.2019*

**§ 1**

**Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Beirat soll den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik bei der Verfolgung seiner Ziele fördern und beraten.
- (2) Im Zusammenwirken mit ihm sollen die strategische Ausrichtung des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik sowie die Inhalte und Formen der Lehre und Forschung in den von ihm vertretenen Fachgebieten kritisch begleitet und die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und Veränderungen in der Berufswelt diskutiert werden.
- (3) Im Mittelpunkt der Evaluation durch einen Beirat steht die längerfristige Begleitung und regelmäßige kritische Würdigung des Lehrangebots unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der beruflichen Praxis und Veränderungen in der Berufswelt, um erforderlichenfalls eine Verbesserung des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen.

**§ 2**

**Zusammensetzung**

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 7 Personen. Bis zu 4 Mitglieder vertreten Unternehmen und Institutionen, bis zu 2 Mitglieder sind Absolventen und bis zu 1 Mitglied vertreten externe Hochschulen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Aufgaben zu erfüllen.
- (3) Der Studiengangleiter des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik nimmt an der Sitzung beratend teil. Die Mitglieder des Dekanats können an der Sitzung des Beirates beratend teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Im Einvernehmen mit dem Beirat können andere sachkundige Personen zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (4) Der Beirat soll nach Aufnahme des Lehrbetriebs des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik innerhalb einer Frist von 2 Kalenderjahren besetzt werden.

**§ 3**

**Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit eines Beiratsmitglieds beträgt drei Jahre; eine erneute Bestellung ist möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch oder nach Ablauf der Amtszeit.

**§ 4**

**Mitgliedschaft**

Jedes Dekanatsmitglied, der Studiengangsleiter des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik und jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, Personen für die Mitgliedschaft im Beirat vorzuschlagen. Die Vorschläge werden vom Dekan und dem Studiengangsleiter des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik entgegen genommen. Bei Bereitschaft der vorgeschlagenen Person zur Mitarbeit entscheiden der Dekan und der Studiengangsleiter des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik über die Mitgliedschaft.

## **§ 5 Sitzungen**

Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zusammenkommen.

- (1) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung wird von der Geschäftsstelle des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik und dem Studiengangsleiter des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik wahrgenommen. <sup>2</sup>Der Studiengangsleiter des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik beruft den Beirat ein und hat den Vorsitz. <sup>3</sup>Der Studiengangsleiter berichtet dem Fakultätsrat über die Sitzungen des Beirats. <sup>4</sup>Im Einvernehmen mit dem Beirat können sachkundige Personen und weitere Mitglieder des Studiengangs zu den Sitzungen eingeladen werden. <sup>5</sup>Über die Sitzung des Beirates wird ein Protokollentwurf angefertigt. <sup>6</sup>Der Protokollentwurf muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände und die Empfehlungen enthalten. <sup>7</sup>Der Protokollentwurf wird vom Beirat in seiner nächsten Sitzung genehmigt.
- (2) <sup>1</sup>Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Über die Vorschläge/Empfehlungen wird abgestimmt. <sup>3</sup>Ein Vorschlag/eine Empfehlung ist angenommen, wenn ihm/ihr die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitglieder und Gäste sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2019/ 2020 in Kraft.